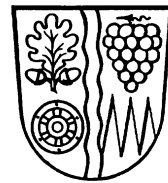


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 20

17.08.2023

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Bauwesen

Bauvorhaben: Neubau eines Lebensmittel-Discounters mit Bäcker- und Metzgeranbau
Bauherr(en): allobjekt Gewerbeimmobilien GmbH & Co.KG,
Bauort: Gemarkung: Himmelstadt
Fl.-Nr(n): 6436, 6437, 6439, 6439/1, 6440, 6441, 6442, 6443, 6444, 6445, 6446S.69

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2023.....S.70

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Lebensmittel-Discounters mit Bäcker- und Metzgeranbau

Bauherr(en): allobjekt Gewerbeimmobilien GmbH & Co.KG,

Bauort: Gemarkung: Himmelstadt, Fl.-Nr(n): 6436, 6437, 6439, 6439/1, 6440, 6441, 6442, 6443, 6444, 6445, 6446

Az.: 51-602 B-2022-1213

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

baurechtliche Genehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 229 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 14.08.2023

gez.

Hilpert
Regierungsrat

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2023

Az.: 21 – 027.0.19-23

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2023 amtlich bekanntgemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Hafenlohr
(Landkreis Main-Spessart)

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 ff der KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Hafenlohr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	385.213,00 €
--	---------------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	47.942,00 €
--	--------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **237.720,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 84 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Umlage wird je Verbandsschüler auf: **2.830,00 €** festgesetzt.

Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde / Stadt	Schülerzahl	Umlage pro Schüler	Gesamtbetrag
Hafenlohr	55	2.830,00 €	155.650,00 €
Rothenfels	29	2.830,00 €	82.070,00 €
Gesamt	84	2.830,00 €	237.720,00 €

Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

Die Schulverbandsumlage wird 2024 in Höhe der 2023 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Hafenlohr, den 08.08.2023

gez.

Schwab
Schulverband Hafenlohr
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 01.08.2023, Az.: 21.027.19-23).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer-Nr. 06, II. OG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin
--